



SATZUNG

RHÖNKLUB
ZWEIGVEREIN WÜRZBURG e. V.



Neufassung der Satzung Rhönklub Zweigverein Würzburg e. V.

**Bestätigt und beschlossen
anlässlich der Mitgliederversammlung
am 29.03.2011 in Würzburg**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rhönklub Zweigverein Würzburg e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen: er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
4. Als Gerichtstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Landschaft und die Kultur der Rhön vorrangig zu schützen und auf die Wahrung ihrer Wesensart hinzuwirken. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - 2.1. Erwandern der Heimat
 - 2.2. Anlage, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen
 - 2.3. Umwelt- und Naturschutz
 - 2.4. Heimatpflege, Wahrung und Förderung der heimischen Kultur
 - 2.5. Erhaltung des vereinseigenen Würzburger Karl-Straub-Hauses.
3. Gründung und Unterstützung von Unterabteilungen
 - 3.1. Der Rhönklub will durch Unterstützung und Förderung einer Jugendgruppe in der „Deutschen Wanderjugend im Rhönklub e. V.“ jungen Menschen Liebe zum Wandern, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Volks- und Wanderlied, zum Volkstanz und heimatlichen Brauchtum geben.
 - 3.2. Als weitere Untergliederungen können sich durch Beschluss der Vorstandschaft Abteilungen bilden, die in besonderen Spezialgebieten wie Skilauf, Singen, Tanzen, Familien- oder Seniorenwandern oder dergleichen tätig sein wollen.
 - 3.3. Die Führung, Aktivitäten und Finanzen regeln die Jugendgruppe und die jeweiligen Abteilungen in eigener Verantwortung. Das Mitgliederverzeichnis und der Kassenbericht sind dem 1. Vorsitzenden des Zweigvereins am Jahresende, spätestens in der 1. Woche des nächsten Jahres zu übergeben. Ein Tätigkeitsbericht ist bei der Mitgliederversammlung des Zweigvereins zu erstellen und in Schriftform vorzulegen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied des Rhönklub e.V. – Hauptverein – mit dem Sitz in Fulda.
6. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und zwar entweder als:
 - 1.1. A-Mitglied (= Hauptmitglied)
 - 1.2. B-Mitglied (= Ehe/Lebenspartner)
 - 1.3. Wenn das A-Mitglied aus dem Verein ausscheidet, wird das B-Mitglied ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres A-Mitglied.
 - 1.4. J-Mitglied (Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr)
 - 1.5. Mitglied einer Unterabteilung kann nur werden, wer beim Zweigverein Mitglied ist und dort seinen Beitrag bezahlt.
2. Anträge um Aufnahme in den Verein sind schriftlich unter Angabe der persönlichen Daten bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von den Eltern bzw. einem Elternteil zu stellen.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des 1. Beitrages auf dem Konto des Rhönklub Zweigverein Würzburg. Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug erfolgen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen, insbesondere um Belange der Rhön, verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Tod.
 - 1.2. durch Austritt.
Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. eingegangen ist.

- 1.3. durch Ausschluss.
Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - 1.3.1. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist,
 - 1.3.2. das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
- 1.4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung abzuwarten. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des jeweiligen Beitrages entscheidet die Vorstandschaft, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
6. Die Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandspauschale entsprechend des Höchstbetrages nach § 3 Nr. 26a EStG sowie zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Die Auslagen sind nachzuweisen.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die erweiterte Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr von der Vorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie hat spätestens im Monat März eines jeden Jahres stattzufinden.
 - 1.2. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird im Vereinsheft unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt. Dieses Vereinsheft muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Sollte es kein Vereinsheft mehr geben, erfolgt die Veröffentlichung in der Main-Post.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Vorstandschaft zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 3.1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des 1. Vorsitzenden und der Fachwarte sowie der Abteilungsleiter und die Entlastung der gesamten Vorstandschaft
 - 3.2. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie die anschließende Entlastung des Kassenwartes
 - 3.3. die Entgegennahme und Genehmigung von Rechtsgeschäften über einen höheren Betrag als 15.000,00 €, soweit nicht wegen Eilbedürftigkeit die erweiterte Vorstandschaft entscheiden muss
 - 3.4. die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung der Liegenschaften
 - 3.5. die Wahl der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer, jedoch nicht des Jugendleiters und der Abteilungsleiter
 - 3.6. Satzungsänderungen
 - 3.7. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - 3.8. der Ausschluss von Mitgliedern und Entscheidungen über die Mitgliedschaft, jeweils nach Maßgabe der Satzung

- 3.9. die Abänderung und Festsetzung der Beiträge, falls mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung die von der Vorstandschaft nach § 6.1 beschlossenen Beiträge nicht akzeptiert werden
- 3.10. die ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
- 3.11. die Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Wahlen und Abstimmungen
 - 5.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine mehrheitlich geheime Abstimmung. Dieses gilt auch für Wahlen.
 - 5.2. Stimmberechtigt sind A- und B-Mitglieder.
 - 5.3. Wählbar sind ausschließlich A-Mitglieder.
 - 5.4 Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
 - 5.5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist zu unterschreiben vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:

1. auf Beschluss der Vorstandschaft
2. auf einen mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder.
 - 2.1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss oder Antrag einzuberufen.
 - 2.2. Terminbekanntgabe mit Tagesordnung wie unter § 8, Ziff. 1.2.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart
- dem 1. Schriftführer

2. Wahl der Vorstandschaft

2.1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.

2.2. Die Wahl wird von einem besonderen Wahlausschuss geleitet, der vor der Wahl von der Mitgliederversammlung ernannt wird.

3. Vertretung vor Gericht

3.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3.2. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht durch die Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft nicht begrenzt.

4. Ende Vorstandsamt

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch die verbleibende Vorstandschaft ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

5. Leitung

5.1. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder der erweiterten Vorstandschaft vorbehalten sind.

5.2. Die Vorstandschaft kann in dringenden Eilfällen (z. B. unaufschiebbare Reparaturen am Würzburger Karl-Straub-Haus), in denen wegen Terminzwängen die Einberufung der erweiterten Vorstandschaft nicht mehr möglich ist, auch Beschlüsse über 5.000,00 € fassen.

6. Beschlussfassung
- 6.1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 6.2. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens 3 Tage, spätestens 14 Tage danach einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anwesenheitszahl beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- 6.3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
7. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 11 Erweiterte Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft wird eine erweiterte Vorstandschaft zur Seite gegeben. Sie besteht neben der Vorstandschaft aus den Fachwarten, Abteilungsleitern und Beisitzern, nämlich
 - dem 2. Kassenwart
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 1. Wanderwart
 - dem 2. Wanderwart
 - dem 1. Wegewart
 - dem 2. Wegewart
 - dem Kulturwart
 - dem Naturschutzwart
 - dem Pressewart
 - und bis zu fünf Beisitzern
- 1.1. Der Jugendleiter wird von der erweiterten Vorstandschaft bestimmt.
- 1.2. Der Leiter der Skiabteilung, evtl. auch weitere Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt.
2. Die Fachwarte sind für die fachliche Vereinsarbeit zuständig und verantwortlich.
3. Die Vorstandschaft ist verpflichtet in allen besonders wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Abschluss oder Kündigung des Bewirtschaftungsvertrages für das Würzburger Karl-Straub-Haus oder Rechtsgeschäften über 5.000,00 € die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft einzuholen.
4. Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider Vorsitzender die Stimme des von der erweiterten Vorstandschaft bestimmten Versammlungsleiters.

- 4.1. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10, Ziff. 6.2. entsprechend.
5. Alljährlich sind vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft einzuberufen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, welche die Aufgabe haben, die Kassenführung, die Belege, sowie den Kassen- und Bankbestand zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Entlastung der Kassenwarte ist zu beantragen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbstständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.
2. Sonstige Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn eine Begründung für die Änderung von der Vorstandschaft gegeben wird oder von mindestens drei Hauptmitgliedern termingemäß und schriftlich beantragt worden ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
3. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
5. Die Satzungsänderung wird erst mit dem Tag der Eintragung in das gerichtliche Vereinsregister wirksam.

§14 Auflösung des Vereins

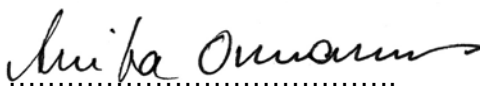
1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

2. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es entweder erstrangig an einen bereits gegründeten gemeinnützig anerkannten Nachfolgeverein oder an einen binnen Ein-Jahresfrist zu gründenden gemeinnützig anerkannten Nachfolgeverein zu übergeben hat oder zweitrangig ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Würzburg, 29.03.2011

Wolfgang Schloßareck

Anita Ormanns



1. Vorsitzender

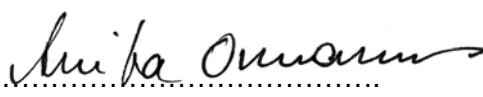
1. Schriftführerin

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Rhönklub Zweigverein Würzburg e. V. am 29.03.2011 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen.

Würzburg, 29.03.2011

Wolfgang Schloßareck

Anita Ormanns



1. Vorsitzender

1. Schriftführerin